

Newsletter Indirect Taxes

Mehrwertsteuerpaket 2010 – Neuregelungen und Auswirkungen für die Unternehmenspraxis

Am 01.01.2010 wird die umfassendste Reform des Umsatzsteuerrechts („VAT-Package“) seit dem Binnenmarktgesetz 1992 in jedem Unternehmen Realität werden. Durch das Jahressteuergesetz 2009 sind die EU-rechtlichen Vorgaben bereits in nationales Recht umgesetzt worden und mithin transparent.

Inhaltlich umfasst die Reform

- eine Neukonzeption der Besteuerung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen;
- zusätzliche Erklärungspflichten zur Sicherstellung der Besteuerung im EU-Dienstleistungsverkehr (in USt-Voranmeldung und Zusammenfassender Meldung);
- ein elektronisches EU-Vorsteuervergütungsverfahren im Ansässigkeitsstaat.

Abhängig von der Unternehmensgröße sind nicht zu unterschätzende Vorbereitungen notwendig, um zum 01.01.2010 gerüstet zu sein. Aus diesem Grunde möchten wir die wesentlichen Neuregelungen des Mehrwertsteuerpakets sowie deren Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis kompakt zusammenstellen.

I. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ab 2010

1. Änderung des Leistungsorts bei Dienstleistungen von Unternehmern an Unternehmer (B2B)

Ab dem 01.01.2010 sind Dienstleistungen, die ein Unternehmer

- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-ID Nummer

erbringt, grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an dem der Leistungsempfänger sein „Unternehmen“ betreibt. Sofern sonstige Leistungen an eine Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort.

Ausnahmen von dieser Grundregel betreffen insbesondere

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück;
- Personenbeförderungsleistungen;
- Veranstaltungsleistungen (Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Messen etc.);
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen;
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ununterbrochener Mietzeitraum von nicht mehr als 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen 90 Tagen);

die abweichend und unabhängig vom Sitzort des Leistungsempfängers dort besteuert werden, wo der Verbrauch stattfindet.



2. Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (B2B)

Wird eine im Inland steuerpflichtige Dienstleistung

- von einem im Ausland ansässigen Unternehmer
- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit einer USt-ID Nummer

ausgeführt, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

Verwendet der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine gültige USt-ID Nummer (Überprüfungspflicht des leistenden Unternehmers), so kann der leistende Unternehmer grundsätzlich davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist und die Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete

- einen Wohnsitz,
- seinen Sitz,
- seine Geschäftsleitung oder
- eine Betriebsstätte (i.S.d. Umsatzsteuerrechts) hat.

Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 UStG aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes für Zwecke des Übergangs der Steuerschuld als im Ausland ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird, d.h. diese in die konkrete Leistungserbringung nicht involviert ist.

3. Änderung des Leistungsorts bei Dienstleistungen von Unternehmern an Nichtunternehmer (B2C)

Dienstleistungen, die von Unternehmer an Nichtunternehmer erbracht werden, gelten weiterhin im Grundsatz als am Sitzort des leistenden Unternehmers besteuert.

Ausnahmen von dieser Grundregel ergeben sich jedoch insbesondere für

- Vermittlungsleistungen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück;
- Personenbeförderungsleistungen;
- Güterbeförderungen;
- Nebentätigkeiten zur Beförderung (Beladen, Entladen);
- Arbeiten an und Begutachten von beweglichen körperlichen Gegenständen;
- Veranstaltungsleistungen (Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Messen etc.);
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen;
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ununterbrochener Mietzeitraum von nicht mehr als 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen 90 Tagen);
- „Katalogleistungen“ (inkl. Telekom-, Rundfunk-, Fernseh-, elektronische Dienstleistungen) an Leistungsempfänger im Drittland;
- elektronische Dienstleistungen von Drittlandsunternehmern.

4. Erweiterte Melde- und Erklärungspflichten

Ab 01.01.2010 wird die Pflicht zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) nicht mehr nur auf EU-Warenlieferungen beschränkt, sondern auf „im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen“ ausgedehnt, „für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet“.

Daneben sind diese innergemeinschaftlichen Dienstleistungen auch in den USt-Voranmeldungen und USt-Jahreserklärungen gesondert von den übrigen Umsätzen (wie beispielsweise innergemeinschaftliche Lieferungen) zu erklären.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass umsatzsteuerliche Organgesellschaften zwar nicht zur Abgabe eigener USt-Voranmeldungen bzw. USt-Jahreserklärungen verpflichtet sind, aber dennoch eigene ZMs abgeben müssen. Gleichgeartete Erklärungsverpflichtungen bestehen selbstverständlich nicht nur in Deutschland, sondern ebenfalls je nach Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten in allen anderen EU-Mitgliedstaaten.

Infolgedessen wird der Informationsaustausch zwischen Unternehmen und den Finanzbehörden sowie den Finanzbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten untereinander weiter ausgebaut. So meldet z.B. das Bundeszentralamt für Steuern an die anderen Mitgliedstaaten quartalsweise und zusammengefasst die in den deutschen ZMs enthaltenen Umsätze aller deutschen Unternehmen an Erwerber in anderen Mitgliedstaaten unter deren USt-ID.

II. Was bedeutet das MWST-Paket für die Unternehmenspraxis?

Das Mehrwertsteuerpaket hat für dienstleistende Unternehmen Auswirkungen auf

- die materiell-rechtliche Einordnung des bisherigen Dienstleistungsportfolios

Die Einführung des „Empfängerortsprinzips“ im b2b-Dienstleistungsverkehr führt zu einer grundsätzlichen Neukonzeption bei der Besteuerung von Dienstleistungen. Erbrachte beispielsweise eine deutsche Konzerngesellschaft für andere EU-Tochtergesellschaften in der Vergangenheit Managementleistungen, so waren diese Leistungen bisher grundsätzlich am Sitzort des leistenden Unternehmers steuerbar und steuerpflichtig. Die deutsche Konzerngesellschaft stellte an ihre Tochtergesellschaften Rechnungen mit gesondertem Ausweis von deutscher Umsatzsteuer. Ab 01.01.2010 werden diese Leistungen am Sitzort der EU-Tochtergesellschaft besteuert und die Steuerschuld geht diesbezüglich auf die EU-Tochtergesellschaft über. Die deutsche Konzerngesellschaft hat an ihre Tochtergesellschaften zukünftig Rechnungen ohne gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer zu stellen.

- die Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten im Unternehmen

Unternehmen stehen durch die Erweiterung der Meldepflichten im Rahmen der ZM und USt-Voranmeldungen vor neuen Compliance-Herausforderungen. Das erweiterte Reporting betrifft hierbei jedoch nicht nur das Kerngeschäft von Dienstleistungsunternehmen, sondern beispielsweise auch After-Sales-Services (z.B. Reparaturen) durch Vertriebsunternehmen im Rahmen des EU-Warenvertriebs, Leistungen von Shared-Service-Centern oder Weiterbelastungen im EU-Konzern.

Die Nichtabgabe von ZMs bzw. die Meldung von unzutreffenden Informationen werden grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten sanktioniert. In Deutschland stellt dies einen Bußgeldtatbestand dar, in anderen Staaten existieren weitaus härtere Sanktionen.

- den Compliance-Prozess und die EDV

Großes Augenmerk ist im Zuge der Änderungen im Rahmen des Mehrwertsteuerpakets auf die Verfügbarkeit der gültigen USt-ID der Kunden im EDV-System zu legen. In Zukunft wird somit auch im EU-Dienstleistungsverkehr die Pflege der Kunden-USt-ID und ihre regelmäßige Überprüfung auf Gültigkeit unabdingbar

Auch die Umsatzsteuerlogik, die Steuerkonten bzw. Steuerschlüssel, das Berichtswesen und die Rechnungsangaben müssen einer Anpassung unterzogen werden, soweit die neuen Bestimmungen zum umsatzsteuerlichen Dienstleistungsort durch das Mehrwertsteuerpaket 2010 oder die Ausweitung der ZM für ein Unternehmen relevant ist. Zwar zielen die gesetzlichen Neuregelungen auf eine Vereinfachung der differenzierten Vorschriften für den umsatzsteuerlichen Ort der Dienstleistungen im B2B-Geschäft. Die grundlegend neuen Ortsvorschriften sowie die neuen Meldepflichten müssen auf der anderen Seite in den betriebsinternen Systemen abgebildet werden, um einen effizienten Compliance-Prozess zu gewährleisten.

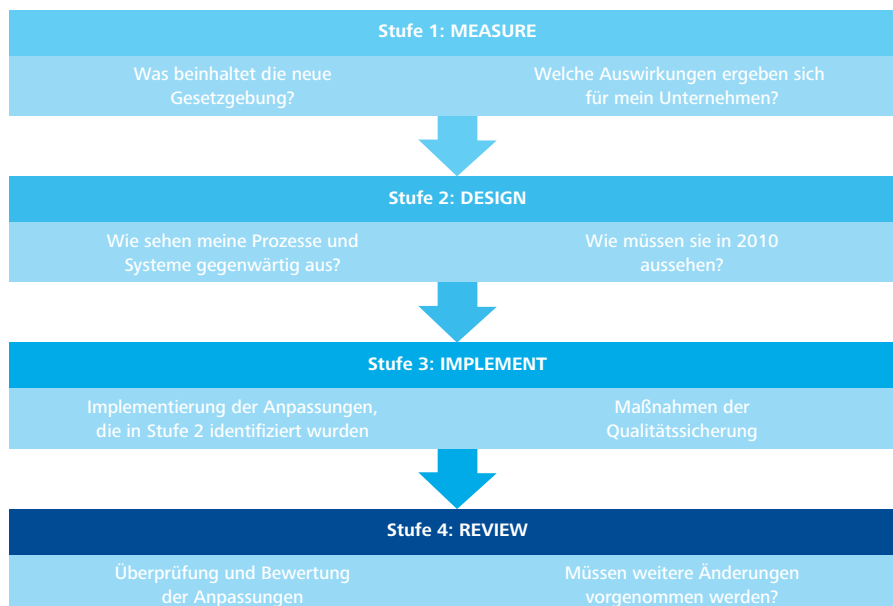
III. Handlungsbedarf

Wir empfehlen, sich rechtzeitig auf die Änderungen im Rahmen des Mehrwertsteuerpakets vorzubereiten. Denn abhängig von der Unternehmensgröße sind nicht zu unterschätzende Vorbereitungen notwendig, um zum 01.01.2010 vorbereitet zu sein.

Folgende Maßnahmen sind in dienstleistenden Unternehmen insbesondere zu treffen:

- Überprüfen Sie Ihr grenzüberschreitendes Dienstleistungsportfolio im Hinblick auf materiell-rechtliche Änderungen durch die neue Rechtslage.
- Identifizieren Sie Anpassungs- und Änderungsbedarf im Compliance-Prozess sowie im ERP-System (z.B. SAP Steuerschlüsselung).
- Nehmen Sie entsprechende prozessuale Anpassungen bzw. Änderungen der Einstellungen im ERP-System vor und bestimmen Sie unternehmensintern Zuständigkeiten im Rahmen der Erfüllung der erweiterten Erklärungsspflichten (insbesondere ZM).
- Kontrollieren Sie die Anpassungen und veranlassen Sie bei Bedarf weitergehende Korrekturen.

Folgender Stufenplan bietet sich hierbei an:



IV. Unterstützung durch Deloitte Experten Team

Bei sämtlichen Fragen rund um das Mehrwertsteuerpaket stehen Ihnen unsere multi-disziplinären Teams aus Umsatzsteuer- und IT-Systemexperten bei Bedarf zur Verfügung, d.h. sowohl bei der Bearbeitung spezieller Umsatzsteuer- oder Systemfragestellungen als auch bei deren Implementierung.

V. Vereinfachtes, elektronisches EU-Vorsteuervergütungsverfahren

Durch die im Rahmen des Mehrwertsteuerpakets verabschiedete Richtlinie 2008/9/EG wird für Vorsteuervergütungsanträge, die ab 01.01.2010 eingereicht werden, ein verfahrenstechnisch völlig neues Verfahren für EU-Unternehmer (keine Änderung für Drittlandsunternehmer!) eingeführt:

- Das Antragsverfahren wird vom „Papierverfahren“ auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.
- Der Vorsteuervergütungsantrag wird im Ansässigkeitsstaat (Sitzstaat des Antragstellers) eingereicht. Adressat des Antrags ist jedoch weiterhin die Behörde des Landes, von dem die Vergütung von Vorsteuern begehrt wird (Vergütungsstaat). Die nationale Behörde (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) ist für EU-Vorsteuervergütungsanträge deutscher Unternehmer zukünftig eine Art „elektronischer Briefkasten“.
- Der Vergütungsantrag muss dem Bundeszentralamt für Steuern spätestens am 30.09. des Folgejahres vorliegen, für welches die Vergütung der Vorsteuern begehrt wird (d.h. Frist 30.09.2010 für Vergütungszeitraum 2009).
- Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung (erste Empfangsbestätigung) hinsichtlich des Eingangs seines Antrages.
- Das Bundeszentralamt für Steuern überprüft dann den Vergütungsantrag auf Vollständigkeit sowie die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen.
- Das Bundeszentralamt für Steuern muss den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang an die Behörde im Vergütungsstaat übermitteln, sofern der Antrag zulässig ist.
- Der Anspruch auf Vorsteuervergütung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Vergütungsstaats. Eine Erstattung erfolgt nur für tatsächlich geschuldete Vorsteuer.
- Die zuständige Behörde des Vergütungsstaats setzt den Antragsteller elektronisch vom Eingang des Antrags in Kenntnis (zweite Empfangsbestätigung).
- Dem Vergütungsantrag sind Kopien der Rechnungen und der Einfuhrdokumente beizufügen, sofern die Bemessungsgrundlage bestimmte Grenzen überschreitet. Originaldokumente sind zukünftig nur noch auf Verlangen der zuständigen Behörde einzureichen.
- Die zuständige Behörde des Vergütungsstaats teilt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten und zehn Tagen (bei Verfahrensverzögerungen durch Nachfragen/Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des Antrags acht Monate und zehn Tage) ab Eingang mit, ob die Erstattung gewährt oder abgelehnt wird.
- Die Bekanntgabe des Bescheids erfolgt durch den Vergütungsstaat.
- Erfolgt eine Erstattung nicht innerhalb der Frist, wird der Vergütungsanspruch verzinst (nach dem Recht des Vergütungsstaats).

Redaktion und Kontakt

Dr. Eduard Forster
Tel +49 89 29036-8514
eforster@deloitte.de

Klaus Trejo
Tel +49 89 29036-8867
ktrejo@deloitte.de

André Hengst
Tel +49 30 25468-220
ahengst@deloitte.de

Hinweis

Mit dem Newsletter „Indirect Taxes“ möchten wir Sie künftig in regelmäßigen Abständen über aktuelle und praxisrelevante Themen des Umsatzsteuer- und Zollrechts informieren.

Bitte schicken Sie eine E-Mail an Indirect-Taxes@deloitte.de, falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.